

Anhang.

I.

Urheberrechts-Gesetze, welche besondere Bestimmungen über die Wiedergabe von Preßerzeugnissen enthalten.

- Belgien, Gesetz vom 22. März 1886, Artikel 14.
- Bolivia, Dekret vom 13. August 1879, Artikel 7.
- Brasilien, Gesetz vom 1. August 1898, Artikel 22, Nr. 2.
- Columbien, Gesetz vom 26. Oktober 1886, Artikel 52 u. 53.
- Costa-Rica, Gesetz vom 26. Juni 1896, Artikel 16.
- Dänemark, Gesetz vom 29. Dezember 1857, Artikel 13, Nr. 2.
- Deutschland, Gesetz vom 19. Juni 1901, Artikel 17 u. 18.
- Ecuador, Gesetz vom 3. August 1887, Artikel 28 u. 29.
- Finland, Gesetz vom 15. März 1880, Artikel 9, litt. c.
- Großbritannien, Gesetz vom 1. Juli 1842, Artikel 18 und Gesetz vom 26. Mai 1852, Artikel 7.
- Guatemala, Dekret vom 29. Oktober 1879, Artikel 17.
- Italien, Gesetz vom 19. September 1882, Artikel 26 u. 40.
- Japan, Gesetz vom 3. März 1899, Artikel 20.
- Luxemburg, Gesetz vom 10. Mai 1898, Artikel 14.
- Mexiko, Zivilgesetzbuch vom 14. Dezember 1883, Artikel 1153, 1207, Nr. 2 u. 3.
- Monaco, Verordnung vom 3. Juni 1896, Artikel 11, Nr. 1.
- Niederlande, Gesetz vom 28. Juni 1881, Artikel 7, Nr. 2.
- Norwegen, Gesetz vom 4. Juli 1893, Artikel 15 u. 20.
- Oesterreich, Gesetz vom 26. Dezember 1895, Artikel 26, 27 u. 52.
- Portugal, Zivilgesetzbuch von 1867, Artikel 576, Nr. 1.
- Rumänien, Gesetz vom 1. April 1862, Artikel 3.
- Rußland, Zivilgesetzbuch von 1887, Band X, Teil 1. Anhang zu Bemerkung II über Artikel 420; Artikel 13, Nr. 4.
- Salvador, Gesetz vom 2. Juni 1900, Artikel 14.
- Schweden, Gesetz vom 20. Mai 1897, Artikel 12.
- Schweiz, Gesetz vom 23. April 1883, Artikel 11, Nr. 4 u. 5.
- Spanien, Gesetz vom 10. Januar 1879, Artikel 31, und Reglement vom 3. September 1880, Artikel 18 u. 19.
- Tunis, Gesetz vom 15. Juni 1889, Artikel 3.
- Ungarn, Gesetz vom 26. April 1884, Artikel 6, Nr. 7; 9, Nr. 2.

II.

Litterarverträge, welche besondere Bestimmungen über die Wiedergabe von Preßerzeugnissen enthalten.

- Belgien-Deutschland, 12. Dezember 1883, Artikel 5.
- Niederlande, 30. August 1858, Artikel 4.
- Portugal, 11. Oktober 1866, Artikel 8.
- Spanien, 26. Juni 1880, Artikel 4.
- Columbia-Spanien, 28. November 1885, Artikel 2, Absatz 3.
- Costa-Rica-Frankreich, 28. August 1896, Artikel 8.
- Spanien, 14. November 1893, Artikel 8.
- Deutschland-Frankreich, 19. April 1883, Artikel 5.
- Italien, 20. Juni 1884, Artikel 5. (f. Belgien.)
- Ecuador-Frankreich, 9. Mai 1898, Artikel 8.
- Frankreich-Guatemala, 21. August 1895, Artikel 8.
- Italien, 9. Juli 1884, Artikel 5.
- Niederlande, 29. März 1855, Artikel 4.
- Oesterreich, 11. Dezember 1866, Artikel 8.
- Portugal, 11. Juli 1866, Artikel 8.
- Salvador, 9. Juni 1880, Artikel 8.
- Spanien, 16. Juni 1880, Artikel 4.
- (f. Costa-Rica, Deutschland, Ecuador.)
- Guatemala-Spanien, 25. Mai 1893, Artikel 8. (f. Frankreich.)
- Italien (f. Deutschland, Frankreich).
- Mexiko-Spanien, 10. Juni 1895, Artikel 5.
- Niederlande (f. Belgien, Frankreich).
- Oesterreich-Ungarn (f. Frankreich).
- Portugal-Spanien, 9. August 1880, Artikel 4.
- (f. Belgien und Frankreich.)
- Salvador-Spanien, 23. Juni 1884, Artikel 8.
- (f. Frankreich.)
- Spanien (f. Frankreich, Guatemala, Mexiko, Portugal, Salvador).

III.

Internationale Uebereinkünfte.

- I. Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886.
- Alter Artikel 7 (für Norwegen giltig).
- II. Pariser Zusatzakte vom 4. Mai 1896.
- Revidierter Artikel 7 (für die andern Verbandsländer giltig).
- III. Litterarvertrag von Montevideo, vom 11. Januar 1889.
- Artikel 7 (giltig für Argentinien, Paraguay, Peru und Uruguay und die Beziehungen Frankreichs, Italiens und Spaniens mit Argentinien und Paraguay).
- IV. Panamerikanischer Litterarvertrag vom 28. Januar 1902.
- Artikel 8 (unterzeichnet von Delegierten von 18 amerikanischen Staaten, aber noch nicht ratifiziert).

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 69. Jahrgang.

Kleine Mitteilungen.

Zum Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Werken der Photographie. — Ueber den Gesetzentwurf, betreffend den Schutz des Urheberrechts an Werken der Photographie, äußert sich Herr Amtsrichter Dr. Müller-Meinigen in Nürnberg, Mitglied des Deutschen Reichstags, in der Deutschen Juristenzeitung Nr. 17/18 vom 15. September 1902. Herr Dr. Müller beschränkt sich darauf, über den Inhalt des Gesetzentwurfs zu berichten, ihn mit dem alten Gesetz in Vergleich zu stellen und die Erweiterungen des Rechtsschutzes hervorzuheben. Im allgemeinen wird man aus diesen Darlegungen seine Zustimmung zu den neuen Gesetzentwürfen herauslesen dürfen. Herr Dr. Müller kommt zu folgendem Schluß:

„Jedenfalls ist das Gesetz als ein Fortschritt im Sinne des zeitgemäßen Ausbaues des Rechtsschutzes unserer im letzten Dezennium glänzend entwickelten photographischen Kunst zu begrüßen. Ob es allseits die Zustimmung des Deutschen Reichstags finden wird, möchte ich im Hinblick auf die beim Litteraturgesetz gemachten Erfahrungen beinahe bezweifeln. Dort spukt auch im zwanzigsten Jahrhundert noch in der alten „Privilegien-theorie“ der Irrglaube, der allgemeinen Kunstpflege werde durch eine gutgläubige Förderung schamlosen Freibeuteriums Segen gebracht. Ueberhaupt scheint mir die Vorlage dieses Gesetzes ohne das „Kunstgesetz“ in den letzten Wochen vor Neuwahlen und zu einer Zeit, wo wichtigere wirtschaftliche Fragen die Aufmerksamkeit völlig absorbieren, unvorteilhaft und gefährlich.“

Das Recht der Persönlichkeit. — Die Monatschrift „Unlauterer Wettbewerb“ (Berlin, Hermann Walther) giebt in ihrer Festnummer zum Deutschen Juristentag den nachstehend beschriebenen Rechtsfall bekannt: Ein Photograph hatte das Bild einer Soubrette einem Plakatfabrikanten überlassen, der unter freier Benutzung der Vorlage des Bildes ein Reklameplakat daraus herstellte. Das Landgericht wies die Klage der Schauspielerin auf Unterlassung mit folgender Motivierung ab: „An sich kann anerkannt werden, daß auch in den Fällen, wo jemand auf Grund der Gesetze über das Urheberrecht die Vervielfältigung eines Werkes der bildenden Kunst oder der Photographie nicht hindern kann, weil die Vervielfältigung nicht auf mechanischem Wege geschieht, sondern selbst den Schutz des Urheberrechtes genießt, das Recht der Persönlichkeit durch eine Abbildung und noch mehr durch ihre Verbreitung verletzt werden kann, wenn sie ohne oder gar wider den Willen der dargestellten Person und in einer Weise erfolgt, daß sie dadurch in der öffentlichen Meinung herabgewürdigt wird. Auch wird man im allgemeinen die Benutzung der Abbildung einer Person zu gewerblichen Reklamezwecken als eine Beeinträchtigung ihres Rechtes auf Achtung ihrer Persönlichkeit ansehen dürfen. Dies trifft jedoch nur bei einfachen Privatpersonen, nicht aber bei solchen Personen zu, die als solche in die Oeffentlichkeit hinausgetreten sind, es sich gern gefallen lassen, daß ihre Bilder in jedermanns Hände gelangen und gewissermaßen ihre Bilder zur beliebigen Benutzung preisgeben. Insbesondere gilt das von Schauspielern und Schauspielerinnen, die die von der Klägerin gepflegte Gattung vertreten und deren Interesse durch eine möglichst weite Verbreitung ihrer Bilder nur gefördert wird. Man kann sagen, daß solche Bilder als Gemeingut (!) anzusehen sind.“ — Der zweite Civilsenat des Kammergerichts mißbilligte diese Entscheidung mit folgender Begründung: „... Dem Vorderrichter kann dagegen nicht beigetreten werden, wenn er annimmt, daß der Klägerin nicht das Recht zustehe, die Benutzung ihres Bildnisses zu Reklamezwecken als eine ihrer persönlichen Würde widersprechende zu untersagen, da eine Schauspielerin von der Gattung der Klägerin es sich gern gefallen lasse, wenn ihr Bildnis beliebiger Benutzung preisgegeben werde. Es kann ganz dahingestellt bleiben, ob die Gattung der von der Klägerin ausgeübten Kunst eine mehr oder minder vornehme ist; es ist unerheblich ob — wie Beklagte behauptet — Vertreter ähnlicher Kunstzweige es ganz gern sehen, wenn ihre Bilder zu allen möglichen Reklamezwecken benutzt werden; es ist endlich auch gleichgiltig, ob die Klägerin selbst damit einverstanden sein mag, daß sie in einem Witzblatt abgebildet wurde, oder daß Bilder, die sie in ihren Rollen darstellen, in einem Schaukasten vereint an einer belebten Stelle Berlins ausgestellt würden. Das Recht der Persönlichkeit ist ein rein individuelles, und wenn andere Gesangskünstler es gern sehen mögen, wenn ihre Bilder zu Reklamezwecken benutzt werden, kann die Klägerin darin eine Verletzung ihres Rechtes auf Achtung ihrer Persönlichkeit erblicken, und hierin wird nichts geändert, wenn sie es auch ganz gern sehen mag, daß ihre Bilder in anderer Form möglichst weit verbreitet werden.“